

# Flugplatzordnung der Modellfluggemeinschaft Altenseelbach

Ergänzte Fassung der Flugplatzordnung Stand 20.02.2016

Mit Wirkung vom 2.7.1978, 2.1.1985 und 17.7.2007 hat die MFGA gemäß § 16 Abs. 5 der Luftverkehrsordnung vom Regierungspräsidenten Münster die luftrechtliche Erlaubnis erhalten Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren bis zu einem Gesamtgewicht von 25 kg zu betreiben!

Jedes Mitglied ist verpflichtet, nachfolgende Auflagen und Bestimmungen strengstens einzuhalten. Verstöße gegen diese Flugbetriebsordnung führen zu einer Verwarnung. Bei grober Nichtbeachtung der Ordnung erfolgt eine Sperrung bzw. der Ausschluss aus dem Verein. Der Flugbetrieb ist auf den Erlaubnisinhaber bzw. dessen Mitglieder beschränkt. Nichtmitglieder dürfen das Fluggelände nur mit Zustimmung des Erlaubnisinhabers (Vorstands) benutzen. Ein darüber hinausgehender allgemeiner Flugbetrieb ist untersagt.

1. Der Flugbetrieb darf nur von der Gemarkung Altenseelbach Flur 5 Parzelle 185 + 186 aus betrieben werden. Der Umfang des Flugbetriebs richtet sich nach dem beigefügtem Lageplan. Wir weisen besonders auf die im Lageplan gekennzeichneten Begrenzungslinien hin die nicht überflogen werden dürfen.
2. Die Flughöhe von 300 m über Grund dürfen nicht überschritten werden.
3. Die Flugmodelle mit Verbrennungsmotorantrieb dürfen werktags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr, längstens jedoch bis Sonnenuntergang betrieben werden. An kirchlichen Feiertagen können die vorgenannten Zeiten eingeschränkt werden. Die Bekanntgabe erfolgt entweder schriftlich oder durch Aushang auf dem Fluggelände!
4. Die Flugmodelle dürfen nur betrieben werden, wenn die zur Deckung von Personen und Sachschäden gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung in voller Höhe besteht. Der Versicherungsnachweis ist während des Modellflugbetriebs bereitzuhalten und auf Verlangen zuständiger Personen zur Überprüfung auszuhändigen.
5. Jeder Pilot muss sich vor dem Einschalten seines Senders genau auf die auf dem Flugplatz verwendeten und belegten Frequenzen informieren. Zum anderen muss jeder Pilot vor Inbetriebnahme seines Senders auf dem Fluggelände im Besitz einer Frequenzklammer sein und diese sichtbar an der Sendeantenne befestigt haben. (nur 35 Mhz) Kommt es zu Abstürzen in Folge von Frequenzüberschreitungen, so kann der Verursacher regresspflichtig gemacht werden.
6. Während des Flugbetriebs dürfen sich Zuschauer oder sonstige am Flugbetrieb nicht beteiligte Personen nur in dem gesicherten Bereich aufhalten. Der Schutzzaun und die Zuschauerräume dürfen nicht überflogen werden.
7. Beim Flugbetrieb ist eine ausreichende Sanitätsausrüstung bereitzuhalten, die zumindest der für Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht. Ferner muss eine Person anwesend sein, die an einer Unterweisung für Sofortmaßnahme am Unfallort oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat.

## Anforderung an die Modellflugzeuge

8. Es dürfen nur Flugmodelle zum Betrieb zugelassen werden, die uneingeschränkt funktionstüchtig sind. Vor jeder Inbetriebnahme der Modelle ist die Funktionstüchtigkeit der Funkfernsteueranlagen ausreichend zu überprüfen.
9. Alle Flugmodelle müssen mit wirksamen Schalldämpfern nach dem neusten Stand der Technik ausgerüstet sein. Der Schallpegel darf bei Vollast den Wert von  $LA = 78 \text{ dB(A)}/7\text{m}$  entsprechend den vorgenannten Richtlinien nicht überschreiten.

## **Besondere Auflagen für den Flugbetrieb**

10. Es dürfen nicht mehr als 2 Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren gleichzeitig in der Luft sein.
11. Die Flugmodelle müssen während des gesamten Fluges ständig von der Startstelle aus beobachtet werden können. Während des Fluges müssen sie anderen bemannten Luftfahrzeugen ausweichen. Das Modellflugzeug darf nur nach den Sichtflugregeln ohne optische Hilfsmittel, ausgenommen Kontaktlinsen und Brille nach §1 Abs. Nr. 8 LuftVZO und §19 Abs. 3 Satz 2 LuftVO betrieben werden.
12. Es ist untersagt, Personen oder Tiere anzufliegen sowie Personengruppen oder Fahrzeugabstellplätze zu überfliegen. Zu Personen oder Tieren die sich auf umliegenden Grundstücken oder Wegen aufhalten ist ein Sicherheitsabstand ein zu halten. Der Flugbetrieb ist notfalls einzustellen oder innerhalb des vorgeschriebenen Luftraumes so zu verlegen, dass jegliche Gefährdung ausgeschlossen ist.
13. Werden Flugmodelle durch Windeinwirkung über das normale Maß hinaus abgetrieben und die Steuermöglichkeit beeinträchtigt, so ist der Flugbetrieb unverzüglich einzustellen.
14. Der Flugbetrieb ist nur erlaubt, wenn ein Flugleiter auf dem Fluggelände anwesend ist und den Flugbetrieb überwacht. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Die Aufgaben eines Flugleiters kann im Bedarfsfall an jedes Mitglied delegiert werden.
15. Bei Start- und Landevorgängen muss die Piste frei sein und eine klare Absprache getroffen werden. Landung mit Ruf "Landung" ankündigen. Segler und Motormodelle mit stehendem Motor haben Vorrang.
16. Modellflugzeuge die auf anderen Grundstücken niedergehen sind so zu bergen, dass die Nutzung dieser Grundstücke nicht beeinträchtigt wird. Feld und Flurschäden sind dem Vorstand sowie dem Besitzer umgehend anzuzeigen.
17. Der verantwortliche Flugleiter hat ein Flugbuch zu führen, in dem alle Flüge bei Außenlandungen mit Datum, Uhrzeit sowie Name und Anschrift des Modellflugführers einzutragen sind.
18. Siehe Ausführungsbestimmungen zur Flugbetriebsordnung

---

19. Ausführungsbestimmungen zur Flugbetriebsordnung

Folgende Bestimmungen sind bei der Ausübung des Flugbetriebs besonders zu beachten:  
Es ist vorgesehen, dass derjenige Flugleiter ist, der zuerst den Flugplatz betritt und dieser nach angemessener Zeit abgelöst wird. Sind 2 Piloten anwesend, darf nur ein Modell aufsteigen, damit der zweite Pilot die Aufgabe des Flugleiters übernehmen kann.

1. Die Aufgaben des Flugleiters sind es, die Einhaltung der Flugbetriebsordnung zu überwachen und das Flugbuch zu führen. Dieses Flugbuch wird in unserem Informationskasten ausgelegt, in dem alle Flüge bei Außenlandungen mit Datum, Uhrzeit sowie Name und Anschrift des Modellflugzeugführers einzutragen sind.
2. Um einen überschaubaren Flugbetrieb zu gewährleisten, wird jedem Mitglied empfohlen, seine Frequenz, Anzahl der Flüge und Namenszeichen selbst in das Flugbuch einzutragen.
3. Der Flugleiter darf Personen, die noch keine ausreichende Flugerfahrung haben, nur nach vorheriger eingehender Einweisung zum Betrieb zulassen.
4. Bei Außenlandungen und Abstürzen auf fremden Grundstücken ist besonders darauf zu achten, dass alle Teile des Modells vom Grundstück entfernt werden.
5. Zuschauer und Fußgänger sind bei Aufenthalt in der Einflugschneise und auf dem Fluggelände von jedem Mitglied in höflicher Form auf die mögliche Gefährdung hinzuweisen und zum Verlassen dieser Zone anzuhalten.